

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
- lt. Verteiler -

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Covid-19-Erlass 1/2020**

hier: Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für
Großveranstaltungen

Anlage: - 1 -

1. Das neuartige Corona-Virus Covid-19 breitet sich gegenwärtig auch in Deutschland aus. Obwohl Thüringen bisher nur mit geringen Zahlen Infizierter betroffen ist, sind präventive Maßnahmen zu ergreifen. Großveranstaltungen stehen dabei im Zentrum der Aufmerksamkeit. Täglich erhöhen sich die Infektionsraten und die Gebiete, in denen Infektionen festgestellt wurden.

2. Maßgeblich für die Risiko-Einschätzung der Gefährdungssituation bei derartigen Menschenansammlungen sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des Bundesgesundheitsministeriums.

3. Daher sind bei der Beurteilung der Gefährdungslage von Menschenansammlungen auf der Grundlage der gegenwärtigen Situation in Thüringen folgende Grundsätze anzuwenden:

Die Anzahl der Personen bei Menschenansammlungen umfasst alle Personen, die bei einer solchen typischerweise anwesend sein werden, z. B. Besucher/Teilnehmer/Kunden, Mitarbeiter des Veranstalters, Ordnungskräfte, Presse, Caterer, Sanitätspersonal usw.

Der Präsident

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Heidrun Henke-Möller

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321503
Telefax 0361 57-3321190

heidrun.henke-moeller@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
550-2491-10-001/20

Weimar
10. März 2020

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

3.1 Menschenansammlungen mit 1.000 und mehr Personen

Es kann in der gegenwärtigen Situation davon ausgegangen werden, dass eine Menschenansammlung von 1.000 und mehr Personen in infektionshygienischer Sicht nicht mehr verantwortlich durchführbar ist.

Deswegen sind Menschenansammlungen mit 1.000 und mehr Personen ab sofort bis auf Weiteres zu untersagen. Verstöße müssen zur sofortigen Auflösung der Menschenansammlung führen.

3.2 Menschenansammlungen mit 500 bis unter 1.000 Personen

Veranstaltungen in dieser Größenordnung sollten restriktiv behandelt werden. Insbesondere sind hier **regelmäßig strikte Auflagen** zur Verminderung des Infektionsrisikos zu verhängen.

Sofern eine solche Veranstaltung stattfinden soll, ist dies dem TLVwA vorher anzuzeigen und die zur Anwendung gekommenen Prüfparameter sind mitzuteilen.

Veranstaltungen in Räumlichkeiten sind im Gegensatz zu solchen unter freiem Himmel wegen des deutlich höheren Infektionsrisikos nach Möglichkeit zu untersagen. Zu berücksichtigen ist ferner die Größe der Räumlichkeit im Verhältnis zur Personenzahl. Auch hier ist eine Registrierung der Personen durch den Veranstalter in jedem Fall sicher zu stellen. Der Veranstalter darf Personen mit erkennbaren respiratorischen Erkrankungen keinen Zugang gewähren. Verstöße müssen zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung führen.

3.3 Sonstige Menschenansammlungen

Bei sonstigen Menschenansammlungen sind die notwendigen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verminderung des Infektionsrisikos strikt anzuordnen. Unberührt bleiben Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs.1, 3 IfSG wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Die Maßnahmen sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf der Grundlage einer Risikoabwägung festzulegen.

Bei der Beurteilung sind folgende Kriterien anzuwenden:

- a) eher risikogeneigte **Zusammensetzung** der Personen
 - Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?
 - Ist mit der Anwesenheit von Menschen aus Regionen mit gehäuften Auftreten von CO-VID-19-Fällen zu rechnen?
 - Kommen Menschen aus anderen bekannten Risikogebieten?
 - Wird mit Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen gerechnet?
 - Sind ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen zu erwarten?
- b) eher risikogeneigte **Art der Ansammlung**
 - Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?

- Enge Interaktion zwischen den Anwesenden (insbesondere Tanzveranstaltungen)?
- Geplante Dauer der Ansammlungen?
- Zentrale Registrierung der Anwesenden?

c) eher risikogeneigter **Ort der Ansammlung**

- Sind bereits Infektionen in der jeweiligen Region aufgetreten?
- Gegebenheiten der Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume?
- Begrenzte Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene
- Bei Vorhandensein eines Veranstalters: Bereitschaft zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen.

4. Bezüglich denkbarer Maßnahmen, um unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das Infektionsrisiko zu verringern, wird auf die Anlage „Orientierung für Menschenansammlungen“ (unter Einbeziehung der vom RKI vorgeschlagenen Maßnahmen) verwiesen.

Zu bedenken ist, dass sich der Stand der Verbreitung der Krankheit sehr kurzzeitig ändern kann, so dass strengere Auflagen oder behördliche Maßnahmen erforderlich werden können. Hierauf ist in den jeweiligen Bescheiden und Beratungen vorsorglich hinzuweisen, damit der Veranstalter das bestehende Veranstaltungsrisiko abschätzen kann.

Die zuständigen Behörden können vor Ort darüber hinaus gehende Einschränkungen verfügen.

Dieser Erlass gilt zunächst bis zum 10. April 2020.

In Vertretung

Jürgen Matz
Vizepräsident